



Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. nimmt zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BGL enthält der Verordnungsentwurf einige wichtige Änderungen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts, die auf Zustimmung des Güterkraftgewerbes sowie der ausbildenden Unternehmen stoßen. Einige der vorgesehenen Bestimmungen berücksichtigen jedoch nicht ausreichend den bereits akuten Fahrermangel, der in Zukunft noch weiter zunehmen wird und der eine Steigerung der Attraktivität des Fahrerberufs erforderlich macht.

1.

Automatikfahrzeuge Führerscheindokument

Auf Zustimmung des Gewerbes stößt der in § 17a FeV vorgesehene Wegfall der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Automatikfahrzeuge für den Fall, dass die Prüfungsfahrt auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt wird. Der Wegfall der Beschränkung soll



immer dann gelten, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

Der BGL hatte den Wegfall der Beschränkung in der Vergangenheit mehrfach gefordert. Hintergrund ist, dass für die Fahrerlaubnisbewerber eine Absolvierung der Prüfung auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe vielfach nicht möglich ist; auch deshalb, weil den ausbildenden Betrieben in vielen Fällen kein Fahrzeug mit Schaltgetriebe zur Verfügung steht.

2.

Prüfungsfahrzeuge

Bei den Ergänzungen in Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung unter Punkt 2.2, welche unter anderem vorsieht, dass Prüfungsfahrzeuge für verschiedene Führerscheinklassen über Systeme verfügen müssen, welche eine Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen, regt der BGL die Einführung von Übergangsfristen an. Dies sollte im Mindesten für Fahrzeuge der Fahrerlaubnisassen D1 und D der Fall sein. Solche Systeme sind innerhalb des im Verordnungsentwurf genannten Zeitrahmens nicht in einem vertretbaren Kostenaufwand verfügbar.

3.

Digitaler Unterricht

Zu den vorgesehenen Ergänzungen bei 4 Abs. 1b der Fahrschüler-Ausbildungsordnung:

Hier sieht der Verordnungsentwurf vor, dass Unterricht in den Fahrschulen nur in den Fällen digital stattfinden kann, wenn der Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist.

Der BGL spricht sich dafür aus, dass digitaler Unterricht mit synchroner Teilnahme aller Teilnehmer am Unterricht als Regelfall zulässig sein sollte. Der Unterricht in den Fahrschulen könnte hierdurch für alle Beteiligten leichter zugänglich und kostengünstiger werden. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass Transportlogistikunternehmen die Kosten der Führerschein-Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern häufig übernehmen und die wirtschaftlichen Risiken zu tragen haben.

Die Absenkung bürokratischer Hürden beim Erwerb der für die Ausübung des Berufs des Berufskraftfahrers notwendigen Qualifikation ist ein wichtiger Baustein bei der Steigerung der Attraktivität des Fahrerberufs. Die Ermöglichung möglichst vieler digitaler Lerneinheiten ist hierfür geeignet. Digitale Unterrichtseinheiten erhöhen für Unternehmen wie auch für die Bewerber den Anreiz, den fahrerlaubnisrechtlichen Teil der Ausbildung zum Berufskraftfahrer durchzuführen und gibt den Unternehmen eine bessere Planungssicherheit. Dies gilt sowohl für Berufseinsteiger wie auch für solche angehenden Berufskraftfahrer, die eine Umschulung machen.

Die Ermöglichung digitaler Lerninhalte bei der Führerscheinausbildung als Regelfall würde zudem im Einklang stehen mit den vorgesehen bzw. geplanten Regelungen zum fernmündlichen Lernen (E-Learning), welche im Bereich der Berufskraftfahrer-Qualifikation vorgesehen sind. Nach einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 07.10.2020 (BT-Drucksache 19/21983) ist die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert worden, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Bericht zur Umsetzung der Möglichkeit zum Einsatz von E-Learning vorzulegen. Im Sinne des unabdingbaren Ziels der Gewinnung von mehr Berufskraftfahrern und der Verhinderung von Zuständen, wie sie aktuell in Großbritannien im Zuge des Fahrermangels herrschen, ist die gesetzgeberische Ermöglichung von digitalen Lerninhalten bei Führerscheinausbildung wie bei der Berufskraftfahrer-Qualifikation als Regelfall, d.h. möglichst ohne behördlichen Genehmigungsvorbehalt, unabdingbar.

4.

Zu Anlage 2a Durchführungsverordnung zum Fahrerlehrgesetz:

Das Erfordernis der Gewinnung zusätzlicher Berufskraftfahrer erfordert es auch Sicht des BGL, auch an dieser Stelle flexible Regelungen zu schaffen, die die Ausbildung zum Berufskraftfahrer unbürokratischer und für die Bewerber leichter zugänglich machen. Im Rahmen der Überarbeitung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes hat sich der BGL erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der Erlangung der notwendigen Qualifikation Ausbildungsverbände möglich bleiben. § 9 Abs. 3 BKrFQG enthält anders als die ältere Fassung des BKrFQG keine Beschränkung mehr auf „eigene Räumlichkeiten“ im Rahmen von Ausbildungsverbänden. Aus Sicht des BGL sollten auch Fahrschüler die Möglichkeit

haben, im Rahmen des digitalen Unterrichts den fahrerlaubnisrechtlichen Teil der Ausbildung im Rahmen von Kooperationen von Fahrschulen zu erhalten (Anlage 2a Nr. 2). Auch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 20 Personen (Nr. 7) ist im Hinblick auf die Größe des zur Verfügung stehenden Schulungsraumes zu flexibilisieren.